

**Verein zur Förderung der Schüler des  
Alexander-von-Humboldt-Gymnasium  
e.V.**



## **S A T Z U N G**

### **§ 1 *Name und Sitz des Vereins***

„Verein zur Förderung der Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums“ e.V. Sitz des Vereins in Greifswald. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 *Zweck des Vereins***

Der Verein zur Förderung der Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53, und zwar durch Sammlung von Geldmitteln zur Beschaffung von Lehr- und Freizeitmitteln, zur Ausgestaltung der Klassen- und Freizeiträume, zur Förderung kultureller und sportlicher Belange im Sinne der Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums. Spenden dürfen nur im Rahmen der Satzung zweckgebunden verwandt werden.

### **§ 3 *Mitgliedschaft***

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitragseingang auf dem Vereinskonto.

### **§ 4 *Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein oder
2. mehr als 1-jähriger Beitragsrückstand.

Mit dem Tage des Austritts eines Mitgliedes erlöschen alle seine Rechte an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 5 *Organe***

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 6     *Vorstand***

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. 2 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Folgekandidaten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand konstituiert sich auf seiner ersten Sitzung. Wiederwahl ist möglich. Die beiden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus dessen Einnahmen oder Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Der Vorstand ist einzuberufen vom Vorsitzenden:

1. auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes,
2. bei Bedarf zur Beschlussfassung über die Verwendung der Gelder und
3. einmal im Quartal.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

## **§ 7     *Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie soll möglichst halbjährlich und mindestens jährlich zur Entlastung des Vorstandes einberufen werden. Es ist zweckmäßig, sie im ersten Monat nach Beginn des neuen Schuljahres einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Außerdem muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 (zehn) Mitglieder einen Antrag stellen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung führen, bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8     *Rechnungsprüfung***

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

**§ 9 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich zu entrichten. Fördermitglieder bestimmen die Höhe und Zahlungsweise ihres Förderbeitrages selbst.

**§ 10 Sachwerte**

Vom Förderverein beschaffte Gegenstände dürfen, soweit es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt, durch Vertreter des Gymnasiums nicht weitergegeben oder verkauft werden, sondern unterliegen, wenn sie den Schülern des Gymnasiums nicht mehr von Nutzen sind, der Weiterverwendung durch den Förderverein.

**§ 11 Gewinnwertung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Als Gewinn gelten auch Verkaufserlöse aus dem Verkauf vom Verein beschaffter und vom Gymnasium zurückgegebener Gegenstände. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 13 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Stand: 20.10.2008